OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851269/18/Wg - 851279/3

Datum:
Linz, 17. März 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der/des 1. A B, 2. B B, 3. M J P, 4. C S, 5. I S, 6. G L, 7. K L sen., 8. K L jun., 9. A L, 10. G B und 11. S B GmbH, alle vertreten durch Rechtsanwältin Dr. C M, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 9. August 2019, GZ: BHBRBA-2019-115356/22-WD, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. März 2020 (mitbeteiligte Partei: X GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, X, X)

zu Recht:

I. **Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1.1. Die mitbeteiligte Partei (mP) betreibt auf den Grundstücken Nr. 24/1, 24/2 KG X, eine Betriebsanlage. Die Zweit- und Elftbeschwerdeführerin sind gemeinsam mit dem Zehntbeschwerdeführer grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ X, KG X, der das Grundstück Nr. X (Baufläche, Gärten) mit dem Wohnungseigentumsobjekt X Straße X und das Grundstück Nr. X (Baufläche, Gärten) mit der Adresse X, beide X, innenliegen. Neben der Zweitbeschwerdeführerin wohnen auch der Erst-, Dritt-, Viert- und Fünftbeschwerdeführer im Wohnungseigentumsobjekt X Straße X, X. Die Sechstbeschwerdeführerin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ X, KG X, der das Grundstück Nr. X (Baufläche, Gärten) mit der Adresse X Straße X, X und das Grundstück Nr. X (Baufläche, Gärten) innenliegen. Neben der Sechstbeschwerdeführerin wohnen im Gebäude X Straße X, X, auch der Siebt- und Achtbeschwerdeführer sowie die Neuntbeschwerdeführerin. Die Grundstücke Nr. X, X und X befinden sich westlich gegenüberliegend der Betriebsliegenschaft der mP und sind von dieser durch die „X Straße“ getrennt.

1.2. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (BH) erteilte der mP mit Bescheid vom 9. August 2019 gemäß §§ 356b Abs. 1, 359, 74 und 81 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unter Auflagen die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Vergrößerung des Vorplatzes zur Nutzung als Manipulations- und Lagerfläche sowie als Parkplatz auf Grundstück Nr. X, KG und Gemeinde X, samt Versickerung der gesamten Verkehrsflächenwässer auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. X, KG und Gemeinde X, sowie die Verlängerung der Betriebszeiten betreffend die An- und Abfahrten von PKWs und firmeneigener Lieferwagen kleiner 3,5 to HzgG von Montag bis Freitag von 05:30 Uhr bis 06:00 Uhr sowie von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Samstag von 05:30 Uhr bis 06:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr, nach Maßgabe der bei der Augenscheinsverhandlung am 17. Juni 2019 vorgelegenen Projektsunterlagen (insbesondere schalltechnisches Projekt vom 20. November 2018 und schalltechnischer Prüfbericht vom 28. März 2019) bzw. der in den Befunden der beigezogenen Amtssachverständigen (Gewerbetechnik und Hydrologie) festgelegten Beschreibung. In Spruchabschnitt II. schrieb die BH der mP Kommissionsgebühren und Barauslagen vor.

1.3. In der dagegen erhobenen Beschwerde beantragen die BeschwerdeführerInnen (Bf), das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge den angefochtenen Bescheid aufheben und das Beweisverfahren entsprechend den beantragten Ergänzungen durchführen, in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur ergänzenden Beweisdurchführung und neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.

2. Das LVwG führte am 12. März 2020 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

2.1. Den Vergleichsmaßstab für die im bekämpften Bescheid erteilte gewerbebehördliche Genehmigung bilden folgende gewerberechtliche Bescheide:

- gewerberechtliche Genehmigung vom 7. Juli 2016, GZ: Ge20-70-2016 (Änderungsgenehmigung gemäß § 81 GewO 1994)
- Bescheid vom 16. Oktober 2018, GZ: BHBRBA-2018-367005/16-SCM (Zurkenntnisnahme einer Anzeige über die Änderung der genehmigten Betriebsanlage gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994).

(Behördenakten GZ: BHBRBA-2019-115356/22-WD, GZ: BHBRBA-2018-367005/16-SCM, GZ: Ge20-70-2016)

2.2. Zur Frage, ob die vorhandenen Unterlagen, insbesondere die dokumentierten Messungen und Berechnungen, nach dem aktuellen Stand der Schalltechnik ausreichen, um die auf die von den Bf bewohnten/genutzten Liegenschaften einwirkenden betrieblichen Schallimmissionen beurteilen zu können, wird Folgendes festgestellt:

2.2.1. Behördenakt GZ: Ge20-70-2016 (ursprüngliches Projekt): Gemäß Behördenakt GZ: Ge20-70-2016 wurde für dieses gewerberechtliche Verfahren die Änderung der bestehenden Betriebsanlage, unter anderem durch die Errichtung und den Betrieb einer Xhalle etc., angezeigt. Im Behördenakt findet sich neben der Betriebsbeschreibung der damaligen Änderung auch ein schalltechnisches Projekt (GZ: 15-0320T vom 15. März 2016) der Firma X GmbH, X in X. Im gegenständlichen schalltechnischen Projekt werden die prognostizierten Auswirkungen der betrieblichen Änderungen einer durch Messung und Verkehrszählung erhobenen Schall-IST-Situation gegenübergestellt. Im Folgenden wird dieses schalltechnische Projekt nur auszugsweise zur Beantwortung der Fragestellung wiedergegeben. Für Details wird auf das umfangreiche schalltechnische Projekt verwiesen. Für die Darstellung der betrieblichen Schallemissionen wurden schalltechnische Messungen der in gegenständlichem Betrieb vorkommenden Tätigkeiten im Außenbereich wie auch im Inneren durchgeführt. Bei den auftretenden Emissionen respektive Immissionen handelt es sich um typische Geräusche, wie sie bei Metallbearbeitung, Xarbeiten und Verladetätigkeiten vorkommen. Aus diesen Messungen wurde unter anderem der Innenpegel berechnet, aus der sich die Gebäudeabstrahlung für die Prognoseberechnungen ergab. Zur Berücksichtigung entsprechender Sicherheiten wurde bei den Prognosen der jeweils höhere Innenpegel zugrunde gelegt. Aufgrund der schalltechnischen Planung wurden Mindestanforderungen an die Dämmwerte einzelner Fassadenteile, vor allem in Richtung des westlich der Betriebsanlage gelegenen Wohngebietes, festgelegt. Zudem wurde als Abschirmmaßnahme an der Westseite eine Paneelwand (abgestufte Höhen von 6 m, 4 m, 2 m) berücksichtigt. Das nördliche Vordach wird an der Westseite

geschlossen, im Anschluss daran wird eine Paneelwand mit entsprechend abgestuften Höhen von 6 m, 4 m und 2 m entsprechend dem in den Anlagen beigelegten Maßnahmenplan errichtet. Die Paneelwand weist ein mindest-erforderliches Bauschalldämmmaß von R'_W = 22 dB auf. Die Emissionen der Haustechnik (Wärmepumpen etc.) wurden ebenso berücksichtigt wie die Manipulationen und Schallquellen im Freien (Verladegeräusche, LKW-Fahr-bewegungen etc.). Dieses Projekt wurde nun nochmals geprüft und kann als schlüssig, plausibel und nachvollziehbar bezeichnet werden. Die Genehmigung des Projektes erfolgte mit Bescheid der BH vom 7. Juli 2016. Als Auflage im Bescheid findet sich die Forderung einer Ausführungsbestätigung der Einhaltung der im schalltechnischen Projekt (GZ: 15-0320T) festgelegten schalltechnischen baulichen Maßnahmen. Kontrollmessungen der Anlage fanden durch die Firma X am 21. März 2018 (GZ: 18-0078T) statt. Es wird angemerkt, dass Teile der Anlage nicht mehr dem ursprünglichen Einreichprojekt entsprachen. Zu dieser Thematik wird weiter unten Stellung genommen (Behördenakt GZ: BHBRBA-2018-367005 - Änderung der Anlage durch Maschinenersatz etc.). Auch dieser schalltechnische Bericht wurde nochmals geprüft und kann als schlüssig, plausibel und nachvollziehbar bezeichnet werden. Wie dem Bericht entnommen werden konnte, war zum Zeitpunkt der gegenständlichen Kontrollen die Produktionshalle fertig gestellt. Der Absaugfilter wurde im Inneren der Produktionshalle realisiert. Die im Projekt vorgesehene Lärmschutzwand war zum Zeitpunkt der messtechnischen Kontrollen noch nicht errichtet. Auch der 2 m hohe Paneelenzaun war nicht errichtet, wie sich der Foto-Dokumentation der Emissionsmessungen entnehmen lässt. (Dazu wird angemerkt, dass, wie bereits oben angeführt, im schalltechnischen Gutachten die Errichtung einer 4 m hohen Lärmschutzwand anschließend an das Paneelenlager vorgesehen war. Anschließend an diese Wand sollte ein Paneelenzaun (Höhe 2 m) als Abschirmmaßnahme errichtet werden.) Bei dieser Kontrollmessung wurden zum Überprüfen der Auflage 5. im Genehmi-gungsbescheid vom 7. Juli 2016 nur die Gebäudeabstrahlung sowie die Haustechnikgeräusche ohne Berücksichtigung der Einsatzzeiten der Paneelsäge untersucht. Die in der neuen Produktionshalle schalltechnisch maßgebliche Paneelsäge samt Absauganlage konnte zu Messzwecken in Betrieb genommen werden. In der Blechbearbeitung wurde anstelle einer Schlagschere eine Nibbelmaschine vom Typ X installiert. Da die Nibbelmaschine bei den ursprünglichen Maschinenaufstellungsplänen noch nicht vorgesehen war, wurden die schalltechnischen Auswirkungen auf die prognostizierten Immissionspegel gesondert geprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass durch die zusätzlichen Betriebsgeräusche der im Projekt noch nicht berücksichtigten Nibbelmaschine keine nennenswerte Änderung zu den prognostizierten Immissionspegeln feststellbar war. Zusammengefasst kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass im Rahmen der Überprüfung der Anlage durch die Firma X am 21. März 2018 (GZ: 18-0078T) der ursprünglich projektierte Zustand nicht umgesetzt war. Dies betrifft folgende Punkte: Anstelle einer Schlagschere wurde eine Nibbelmaschine installiert. Wie von der X nachgewiesen (Kontrollmessungen

vom 21. März 2018), ändert sich die schalltechnische Gebäudeabstrahlung dadurch nicht. Es war bereits eine Absauganlage samt Entstaubung nachgerüstet. Zur Beurteilung der Schallimmissionen dieser Entstaubungsanlage wurde das für die Genehmigung erstellte schalltechnische Projekt GZ: 15-0320T entsprechend erweitert (GZ: 17-0284T vom 14. Dezember 2017). Anhand der durchgeführten ergänzenden Berechnungen zeigt sich, dass durch die zusätzlichen Schallemissionen der Entstaubungsanlage im Freien mit keiner nachweisbaren Pegelerhöhung der für die Betriebserweiterung prognostizierten spezifischen Immissionspegel zu rechnen ist. Theoretische Pegelerhöhungen um 1 dB liegen innerhalb der gesamten Mess- und Aussagegenauigkeit und sind vernachlässigbar.

2.2.2. Behördenakt GZ: BHBRBA-2018-367005 (Änderung der Anlage durch Maschinenersatz, Absauganlage): Im Zusammenhang mit der Produktionshallenerweiterung stellte sich im Zuge der Detailplanungen heraus, dass für die Bearbeitungsmaschinen, insbesondere für die geplante Paneelsäge und die Kreissäge, eine Absauganlage samt Entstaubung nachgerüstet werden musste. In der Blechbearbeitung wurde anstelle einer Schlagschere eine Nibbelmaschine vom Typ X installiert. Darüber hinaus wurden Sammelcontainer durch einen Presscontainer ersetzt. Diese Änderung der Betriebsanlage findet sich im Behördenakt GZ: BHBRBA-2018-367005. Im Folgenden wird auf die schalltechnisch relevanten Unterlagen nur soweit, wie im Rahmen dieser Fragestellung erforderlich, eingegangen. Für Details wird auf die eingereichten Projektsunterlagen, insbesondere auf die schalltechnischen Projekte, verwiesen. An dieser Stelle wird angemerkt, dass in dieser Einreichung ein Lageplan (Betriebsgelände G) vom 27. Juni 2018 beigefügt war, aus dem bereits die erst wesentlich später beantragte Änderung (erweiterter Vorplatz zur Manipulation und geänderte Parkflächen) des Vorplatzes verglichen mit dem Lageplan (Betriebsgelände G) vom 15. Februar 2016 zu entnehmen ist. Ebenso ist im Behördenakt GZ: BHBRA-2018-367005 ein Plan der Maschinenaufstellung (datiert mit 27. Juni 2018) enthalten, der ebenfalls schon die erst später beantragte erweiterte Manipulationsfläche zeigt. Zur Beurteilung der Schallimmissionen dieser Entstaubungsanlage wurde das für die Genehmigung erstellte schalltechnische Projekt GZ: 15-0320T entsprechend erweitert (GZ: 17-0284T vom 14. Dezember 2017). Auch dieses Projekt wurde nochmals geprüft und kann als schlüssig, plausibel und nachvollziehbar bezeichnet werden. Für Details wird auf das schalltechnische Projekt verwiesen. Zudem wurde von der Firma X mit GZ: 18-0040T vom 6. Juni 2018 ein schalltechnisches Projekt zur Beurteilung eines Gewerberestmüll-Presscontainers erstellt. Auch dieses Projekt wurde nochmals geprüft und kann als schlüssig und nachvollziehbar bezeichnet werden. Für Details wird auf das schalltechnische Projekt verwiesen. In der Blechbearbeitung wurde anstelle einer Schlagschere eine Nibbelmaschine vom Typ X installiert. Da die Nibbelmaschine bei den ursprünglichen Maschinenaufstellungsplänen noch nicht vorgesehen war, wurden die schalltechnischen Auswirkungen auf die prognostizierten Immissionspegel gesondert bei der

Kontrollmessung der X am 21. März 2018 (GZ: 18-0078T) geprüft. Es konnte festgestellt werden, dass durch die zusätzlichen Betriebsgeräusche der im Projekt noch nicht berücksichtigten Nibbelmaschine keine Änderung zu prognostizierten Immissionspegeln feststellbar war. Die geplante Änderung der Anlage durch den Einbau der Entstaubungsanlage, die Verwendung der Nibbelmaschine anstelle der Schlagschere und den Ersatz von Sammelcontainern durch einen Presscontainer wurde im Juni 2018 bei der zuständigen Behörde angezeigt. Am 19. September 2018 wurden mit GZ: BBA-Ri-2018-1583/332-Ai/KWa der gewerbetechnische Befund und das Gutachten erstellt. Die geplanten Änderungen wurden mit Bescheid GZ: BHBRBA-2018-367005/16-SCM vom 16. Oktober 2018 zur Kenntnis genommen.

2.2.3. Behördenakt GZ: BHBRBA-2019-115356: Am 9. April 2019 ersuchte die X GmbH um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung (Behördenakt GZ: BHBRBA-2019-115356) für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Vergrößerung des nördlich gelegenen Vorplatzes zur Nutzung als Manipulations- und Lagerfläche sowie als Parkplatz. Darüber hinaus wurde um die Verlängerung der Betriebszeiten hinsichtlich der An- und Abfahrten von PKWs und firmeneigenen Lieferwagen kleiner 3,5 to von Montag bis Freitag von 05:30 Uhr bis 06:00 Uhr sowie von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Samstag von 05:30 Uhr bis 06:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr angesucht. An dieser Stelle wird angemerkt, dass in dieser Einreichung ein Lageplan (Betriebsgelände G) vom 13. November 2018 beigefügt war, aus der die Änderung des Vorplatzes verglichen mit dem Lageplan (Betriebsgelände G) vom 15. Februar 2016 zu entnehmen ist. Es wird angemerkt, dass sich der Lageplan vom 13. November 2018 beinahe in analoger Form (erweiterter Vorplatz zur Manipulation und geänderte Parkflächen), datiert mit 27. Juni 2018, bereits im Behördenakt GZ: BHBRA2018-367005 findet. Ebenso ist im Behördenakt GZ: BHBRA-2018-367005 ein Plan der Maschinen-aufstellung (datiert mit 27. Juni 2018) enthalten, der ebenfalls schon die erweiterte Manipulationsfläche zeigt. Für gegenständliche Änderung wurde seitens der X ein schalltechnisches Projekt (GZ: 18-0248T) erstellt. Dieses Projekt wurde nun nochmals geprüft und kann als schlüssig, plausibel und nachvollziehbar bezeichnet werden. Das im Zuge der Einreichung 2016 erstellte Prognosemodell wurde auf die aktuelle Außengestaltung und Ausführungsplanung samt aktualisierter Maschinenaufstellung adaptiert. Die schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Außenlagers samt PKW-Parkplatz wurden auf Basis neuer Berechnungen unter Einbeziehung der IST-Bestandsverhältnisse, welche im Zuge der Projekterstellung des schalltechnischen Einreichprojektes GZ: 15-0320T erhoben wurden, neu bewertet. Es wurde festgestellt, dass bei Einhaltung folgender Schallschutzmaßnahme - Errichtung einer 4,5 m auf 2,0 m abgestuften hohen Paneelwand mit einem Schalldämmwert von R_W = 25 dB entlang der westlichen Grundstücksgrenze - der planungstechnische Grundsatz in den relevanten Beurteilungszeiträumen eingehalten ist. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die vorhandenen Unterlagen, insbesondere die

dokumentierten Messungen und Berechnungen, nach dem aktuellen Stand der Schalltechnik ausreichen, um die auf die von den Bf bewohnten/genutzten Liegenschaften einwirkenden betrieblichen Schallimmissionen beurteilen zu können.

2.3. Zur Frage, was nach dem aktuellen Stand der Schalltechnik laut schalltechnischem Projekt vom 20. November 2018 und dem schalltechnischen Prüfbericht vom 28. März 2019 als für die Bf ungünstigste Situation anzusehen ist, wird festgestellt:

2.3.1. Die schalltechnische Betrachtung von Anlagen im gewerberechtlichen Verfahren ist getrennt für den Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr), den Abendzeitraum (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und den Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durchzuführen. Die Beurteilung erfolgt anhand der ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, vom 1. März 2008, welche als Stand der Technik zur Beurteilung von Anlagen angesehen werden kann. Zur Ermittlung des Beurteilungspegels der spezifischen Schallimmission während der Tagzeit sind sowohl der für das jeweilige Stundenintervall mögliche Vollbetrieb als auch der über die gesamten 13 Tagstunden mögliche Vollbetrieb im Sinne des Genehmigungsrahmens zu prüfen. Der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission ist grundsätzlich der Wert über die gesamten 13 Tagstunden. Für den Fall, dass der Beurteilungspegel über 1 Stunde um 5 dB oder mehr über jenem für die gesamte Tagzeit liegt, ist der Wert für 1 Stunde um 5 dB zu verringern und als Beurteilungspegel den weiteren Betrachtungen zugrunde zu legen. Gemäß der Prognoserechnung im schalltechnischen Projekt tritt dieser Fall aber nicht ein. Für die Abendzeit erfolgt die Beurteilung über den Zeitraum der gesamten drei Stunden. Während der Nachtzeit ist grundsätzlich der für das jeweilige Stundenintervall mögliche Vollbetrieb im Sinne des Genehmigungsrahmens zu prüfen und die Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel für die Beurteilung heranzuziehen. Die Nachtkernzeit (00:00 Uhr bis 05:00 Uhr) wird im gegenständlichen Verfahren aufgrund der Betriebszeiten nicht betrachtet. Kennzeichnende Pegelspitzen maßgeblicher Höhe schlagen sich im Beurteilungspegel nieder, wenn sie im jeweiligen Beurteilungszeitraum (Tag, Abend, Nacht) um mehr als 25 dB über dem Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmissionen im jeweiligen Beurteilungszeitraum liegen. Dieses Kriterium bewirkt, dass einzelne sehr hohe, aber seltene kennzeichnende Pegelspitzen für die Beurteilung bestimmend werden. Gemäß der Prognoserechnung im schalltechnischen Projekt tritt auch dieser Fall nicht ein. Die für die Bf ungünstigste Situation im Sinne der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 ergibt sich somit im Tageszeitraum durch den Vollbetrieb und im Abend- und Nachtzeitraum durch die neu geplante Betriebssituation (Zu- und Abfahrt von Fahrzeugen). Die schalltechnische Beurteilung nach der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 vom 1. März 2008 erfolgt grundsätzlich in drei Stufen. In der ersten Stufe ist zu überprüfen, ob durch die Betriebsanlage ein Schallpegel von 65 dB am Tag, 60 dB am Abend und 55 dB in der Nacht

unterschritten wird. Diese Forderung ist erfüllt, sodass die Anlage grundsätzlich genehmigungsfähig ist. Im zweiten Schritt wird überprüft, ob der planungstechnische Grundsatz in den Beurteilungszeiträumen (Tag, Abend, Nacht) eingehalten wird. Bei der Einhaltung dieses Grundsatzes wäre keine weitere lärmmedizinische Beurteilung erforderlich, da keine schalltechnisch relevanten Veränderungen der Umgebungslärmsituation auftreten. Wird der planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten, ist als dritte Stufe eine individuelle schalltechnische Beurteilung vorzunehmen. Der planungstechnische Grundsatz wird dann eingehalten, wenn die spezifischen Schallimmissionen $L_{r,spez}$, das sind die betriebsbedingten Schallpegel inklusive einem generellen Anpassungswert von 5 dB (unter Berücksichtigung des Spitzenpegelkriteriums), um zumindest 5 dB unter dem Planungswert $L_{r,PW}$ für die spezifische Schallimmission liegen. Der Planungswert für die spezifische Schallimmission ist das Minimum aus dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission repräsentativer Quellen $L_{r,o}$ und dem Beurteilungspegel nach der Flächenwidmung $L_{r,FW}$. Das schalltechnische Projekt GZ: 18-0248T vom 20. November 2018 wurde, wie bereits unter „zu Frage 1." angeführt, geprüft und kann für sich als schlüssig, plausibel und nachvollziehbar bezeichnet werden. Kurz zusammengefasst wird der planungstechnische Grundsatz in jedem Betrachtungszeitraum und an jedem repräsentativen Beurteilungspunkt eingehalten. Es treten somit keine schalltechnisch relevanten Veränderungen der Umgebungslärmsituation auf. Im Zusammenhang mit der Umgebungslärmmessung GZ: 19-0070T vom 28. März 2019, die nach der Erstellung des Projektes GZ: 18-0248T erfolgte, stellt sich aber nun die Frage, ob sich die Planungsrichtwerte (der Verkehr stellt den Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission repräsentativer Quellen $L_{r,o}$ dar) aufgrund der Analyseergebnisse ändern und somit gegebenenfalls der planungstechnische Grundsatz nicht mehr eingehalten wird. Planungswert der spezifischen Schallimmission: Die Schallemissionen repräsentativer Quellen $L_{r,o}$ rekrutieren sich bei den schalltechnischen Projekten der Firma X zu gegenständlichem Betrieb allesamt aus den Verkehrsmessungen, Verkehrszählungen und dem berechneten JDTV. Dazu finden sich in der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 folgende Aussagen: Die Darstellung der ortsüblichen Schallimmission ist eine Durchschnittsbetrachtung, aufgeschlüsselt auf Tag-, Abend- und Nachtstunden wie auch für die Nachtkernzeit. Die Auflösung der Darstellung ist in 1-Stundenintervallen, beginnend mit jeweils 1 vollen Stunde, durchzuführen. Die Ermittlung der ortsüblichen Schallimmission kann entweder durch Messung in einem repräsentativen Zeitraum erfolgen oder durch Berechnung aus den Verkehrsstärken und den Emissionen relevanter, benachbarter und genehmigter Anlagen.

2.3.2. Im Folgenden wird nur auf die Ergebnisse der Bestandsmessungen und Verkehrslärmberechnungen aus GZ: 15-0320T vom 15. März 2016 und GZ: 19-0070T vom 28. März 2019 eingegangen. Für Details wird auf die schalltechnischen Projekte und Prüfberichte verwiesen. Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Umgebungslärmmessung GZ: 19-0070T vom 28. März 2019

eine IST-Bestandsaufnahme zur Aktualisierung respektive Verifizierung der im Jahr 2016 erhobenen Umgebungslärmsituation darstellt. Mittels durchgehender Messungen an einem Wochenende wurde auf mögliche Umgebungslärm-unterschiede, getrennt für Wochentag und Samstag, eingegangen. Es wird angemerkt, dass die Bestandsmessung im Jahr 2016 von Donnerstag, 14. Jänner 2016 bis Freitag, 15. Jänner 2016 erfolgte. Im Jahr 2016 ergaben sich aus der Verkehrslärmberechnung für die relevanten Anrainerbereiche nach-folgende Bestandswerte:

Rechenpunkt	Bestand Straßenverkehr $L_{A,eq}$ [dB]		
	Tag	Abend	Nacht
MP1	57	55	49
RP1 FB	58	55	49
RP-1 OST	57	54	48
RP-1OG Süd	53	50	44
RP2 FB	60	56	51
RP2 DG Süd	56	52	47
RP3 DG Süd	53	49	44

Im Rahmen der Umgebungslärmmessung wurden für den Rechenpunkt RP2 FB folgende Messwerte erhoben bzw. folgende Verkehrslärmrechnung durchgeführt:

Verkehrslärmberechnung (JDTV Straßenverkehr) $L_{A,eq}$ [dB]			Messung Freitag/Montag Tag und Nacht auf Samstag $L_{A,eq}$ [dB]			Messung Samstag Tag und Nacht auf Sonntag $L_{A,eq}$ [dB]			Messung Sonntag Tag und Nacht auf Montag $L_{A,eq}$ [dB]		
Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend	Nacht
60	56	51	60	54	48	59	53	47	56	54	49

Aus der Übersicht zeigt sich für den Freitag und Montag Tag im Vergleich zur Verkehrslärmberechnung keine Abweichung. Am Samstag beträgt die Abweichung zur Tagzeit gegenüber der Verkehrslärmberechnung maximal 1 dB. Eine derartig geringe Abweichung liegt innerhalb der gesamten Mess- und Aussagegenauigkeit. Die auf JDTV-Basis durchgeführte Verkehrslärmberechnung beschreibt daher auch die örtliche IST-Situation an Samstagen zur Tagzeit in repräsentativer Weise. In den Abendstunden und Nachtrandstunden (Freitag/Samstag) betragen die Abweichungen im Vergleich zu den aus der Verkehrslärmberechnung abgeleiteten lST-Situationsverhältnissen rund 2 dB bis 3 dB. Der Beurteilungspegel nach der Flächenwidmung kann der ÖNORM S 5021 entnommen werden. Die Rechenpunkte der Nachbarliegenschaften liegen im Wohn- respektive im Dorfgebiet im Kerngebiet. Der Richtwert für das Wohngebiet (Dorfgebiet) beträgt am Tag $L_{r,FW}$ = 55 dB, am Abend $L_{r,FW}$ = 50 dB und liegt in der Nacht bei $L_{r,FW}$ = 45 dB. Der Planungswert für die spezifische Schallimmission ist das Minimum aus dem Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmission repräsentativer Quellen $L_{r,o}$ und dem Beurteilungspegel nach der Flächenwidmung $L_{r,FW}$. Somit ergibt sich für

die Planungswerte an allen Rechenpunkten und an allen Wochentagen sowie Samstag Tag wie folgt:

Rechenpunkt	Planungswert L_{PW} [dB]		
	Tag	Abend	Nacht
MP1	(57) 55	(55) [53] 50	(49) [47-48] 45
RP1 FB	(58) 55	(55) [53] 50	(49) [47-48] 45
RP-1 OST	(57) 55	(54) [52] 50	(48) [45-46] 45
RP-1OG Süd	(53) 53	(50) [48] 48	(44) [41-42] 41-42
RP2 FB	(60) 55	(56) [54] 50	(51) [48-49] 45
RP2 DG Süd	(56) 55	(52) [50] 50	(47) [44-45] 44-45
RP3 OG Süd	(53) 53	(49) [47] 47	(44) [41-42] 41-42

In obiger Tabelle wurden die 2016 ermittelten Verkehrslärmpegel in () dargestellt. Laut Feststellung der X in der Umgebungslärmmessung GZ: 19-0070T vom 28. März 2019 betragen die Abweichungen zu den 2016 ermittelten Verkehrslärmpegeln rund 2 dB im relevanten Abendzeitraum und 2 dB bis 3 dB im relevanten Nachtzeitraum. Die nach unten korrigierten Werte wurden in [] dargestellt. Daraus ergeben sich am RP3 OG Süd im Abendzeitraum und im Nachtzeitraum an den Rechenpunkten RP1 OG Süd, RP2 DG Süd und RP3 OG Süd geringere Planungsrichtwerte. Aus der schalltechnischen Überprüfung einschließlich der Herleitung der Beurteilungspegel kann Folgendes festgestellt werden:

1. Die Planungsrichtwerte aus dem Projekt GZ: 15-0320T von 2016 können verifiziert werden. Es wird angemerkt, dass 2016 nur der Tageszeitraum beurteilungsrelevant war.

2. Die Planungsrichtwerte im Projekt GZ: 18-0248T vom 20. November 2018 wurden für den Tageszeitraum verifiziert. Der planungstechnische Grundsatz wird eingehalten. Für den Abend- und Nachtzeitraum kann festgehalten werden, dass trotz der an einigen Rechenpunkten nach unten korrigierten Planungsrichtwerte der planungstechnische Grundsatz an den Beurteilungspunkten eingehalten wird.

Für die Differenz Verkehrslärm versus Immissionen aus dem Betrieb (gemäß der Beurteilung nach dem Stand der Technik) kann für die unterschiedlichen Beurteilungszeiträume Folgendes ausgesagt werden: Die Immissionsanteile der gesamten Betriebsanlage liegen im Tageszeitraum unter Berücksichtigung der

Änderungen und Maßnahmenanpassungen um mindestens 10 dB unter dem Anteil des öffentlichen Verkehrslärms. Unter Berücksichtigung von Anpassungswerten infolge spezieller Geräuschcharakteristik liegen betriebliche Beurteilungspegel um mindestens 5 dB unter dem Bestandswert. Die Immissionsanteile der gesamten Betriebsanlage liegen im Abendzeitraum (Fahrbewegungen von PKW und Lieferwagen) unter Berücksichtigung der Änderungen und Maßnahmenanpassungen um mindestens 16 dB (unter Berücksichtigung eines Anpassungswertes infolge spezieller Geräuschcharakteristik) unter dem Anteil des öffentlichen Verkehrslärms. Die Immissionsanteile der gesamten Betriebsanlage liegen im Nachtzeitraum (Fahrbewegungen von PKW und Lieferwagen) unter Berücksichtigung der Änderungen und Maßnahmenanpassungen um mindestens 5 dB (unter Berücksichtigung eines Anpassungswertes infolge spezieller Geräuschcharakteristik) unter dem Anteil des öffentlichen Verkehrslärms. Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich gemäß dem Beurteilungskriterium nach dem Stand der Technik (ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1) die für die Beschwerdeführer ungünstigste Situation somit im Tageszeitraum durch den Vollbetrieb, im Abend- und Nachtzeitraum durch die neu geplante Betriebssituation (Zu- und Abfahrt von Fahrzeugen) ergibt. Der planungstechnische Grundsatz wird aber in allen Beurteilungszeiträumen eingehalten. Es treten somit, wie auch im schalltechnischen Projekt dargestellt, keine schalltechnisch relevanten Veränderungen der Umgebungslärmsituation auf. Es wird angemerkt, dass bei der Beurteilung von einer projektsgemäß errichteten und projektsgemäß betriebenen Anlage ausgegangen wurde.

2.4. Zur Frage, inwieweit sich für die Bf durch das mit Bescheid vom 9. August 2019 genehmigte Projekt die mit dem (zuvor) genehmigten Betrieb (Bescheide vom 7. Juli 2016 und 16. Oktober 2018) verbundenen Schallimmissionen, insbesondere in der für sie ungünstigsten Situation, verändern, wird festgestellt:

2.4.1. Wie bereits angeführt, ist die schalltechnische Betrachtung von Anlagen im gewerberechtlichen Verfahren getrennt für den Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr), den Abendzeitraum (19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und den Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) durchzuführen. Tageszeitraum: Aus beiden Projekten (GZ: 15-0320T vom 15. März 2016 und GZ: 18-0248T vom 20. November 2018) lässt sich entnehmen, dass die jeweils ungünstigste Situation gemäß der Beurteilung nach dem Stand der Technik der Vollbetrieb darstellt. Im schalltechnischen Projekt GZ: 18-0248T werden die Immissionen der Anlage an den repräsentativen Betrachtungspunkten aus dem Jahr 2016 (einschließlich Erweiterung Oktober 2018) den Prognoseberechnungen an den Betrachtungspunkten 2018 gegenübergestellt. Die Rechenpunkte im Jahr 2018 wurden dafür so gewählt, dass sie den Rechenpunkten im Jahr 2016 entsprechen. Zur Änderung der Anlage gemäß Genehmigungsbescheid von 2016 durch die Erweiterungen (Genehmigungsbescheid 2018) wird in „zu Frage 4.“ eingegangen. Im Folgenden

werden die Ergebnisse der Prognose, die dem Bescheid vom 7. Juli 2016 (schalltechnisches Projekt GZ: 15-0320T) zugrunde lagen, die Ergebnisse der Prognosen, die dem Bescheid vom 16. Oktober 2018 (Modifikationen der Anlage) zugrunde lagen, und die Ergebnisse der Prognosen, die dem Bescheid vom 9. August 2019 (schalltechnisches Projekt GZ: 18-0248T) zugrunde lagen, gegenübergestellt. Für Details der Berechnung wird auf das jeweilige schalltechnische Projekt verwiesen.

	Verkehr Bestand	Prognose laut Einreichung 2016		Prognose Gesamtbetrieb 2018 (mit Modifikationen)		Prognose Gesamtbetrieb mit Außenlager 2019	
	$L_{A,eqTAG}$ [dB]	$L_{A,eq,13h}$ [dB]	$L_{A,rspez}$ [dB]	$L_{A,eq,13h}$ [dB]	$L_{A,rspez}$ [dB]	$L_{A,eq13h}$ [dB]	$L_{A,rspez}$ [dB]
RP1 FB	58	44	49	44	49	44	49
RP-1 Ost	57	46	50	46	51	45	50
RP-1 OG Süd	53	43	47	43	47	43	48
RP2 FB	60	44	48	44	49	41	46
RP2 DG Süd	56	45	50	46	51	45	49
RP3 OG Süd	53	37	42	37	42	41	46

Aus der Gegenüberstellung ist ersichtlich, dass die Immissionspegel der Anlage selbst (ohne Berücksichtigung anderer örtlichen Quellen, wie Verkehr) mit Ausnahme des RP3 OG Süd gleich bleiben oder sogar geringer werden. Am RP3 OG Süd tritt eine Erhöhung um 4 dB ein. Der planungstechnische Grundsatz, der zur Beurteilung heranzuziehen ist, wird auch unter Berücksichtigung der Änderungen samt Optimierung der Abschirmmaßnahmen für sämtliche Beurteilungszeiträume eingehalten. Für Details wird auf das schalltechnische Projekt verwiesen. Die örtlichen IST-Situationsverhältnisse gelten daher als unverändert. Die Immissionsanteile der gesamten Betriebsanlage liegen unter Berücksichtigung der Änderungen und Maßnahmenanpassungen um mindestens 10 dB unter dem Anteil des öffentlichen Verkehrslärms. Unter Berücksichtigung von Anpassungswerten infolge spezieller Geräuschcharakteristik liegen betriebliche Beurteilungspegel um mindestens 5 dB unter dem Bestandswert. Auch betriebliche Schallpegelspitzen ändern sich nicht nachteilig. Abendzeitraum und Nachtzeitraum: Gemäß den Projektsunterlagen finden gemäß aktuellem Projekt (GZ: 18-0248T) im Nachtzeitraum und im Tageszeitraum folgende betriebliche Aktivitäten statt. In der Zeit von 05:30 Uhr bis 06:00 Uhr (Nachtzeitraum) von Montag bis Samstag, d.h. vor dem eigentlichen Arbeitsbeginn um frühestens 06:00 Uhr, ist mit maximal

- 5 Fahrbewegungen Lieferwagen < 3,5 to
- 5 Parkvorgängen Lieferwagen < 3,5 to
- 5 Fahrbewegungen PKW
- 5 Parkvorgängen PKW

zu rechnen. (Dies wird bedingt durch die Ankunft einiger Mitarbeiter oder Monteure, welche dann um 06:00 Uhr die Arbeit aufnehmen.) In der Zeit von

19:00 Uhr bis 22:00 Uhr Montag bis Freitag (gesetzlicher Abendzeitraum), d.h. nach dem eigentlichen Arbeitsende um spätestens 19:00 Uhr, ist maximal mit

- 6 Fahrbewegungen Lieferwagen < 3,5 to
- 6 Parkvorgängen Lieferwagen < 3,5 to
- 5 Fahrbewegungen PKW
- 5 Parkvorgängen PKW

zu rechnen. Wie dem schalltechnischen Projekt GZ: 18-0248T entnommen werden kann, wird der planungstechnische Grundsatz sowohl im Abendzeitraum wie auch im Nachtzeitraum eingehalten.

2.4.2. Zusammengefasst kann aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass in allen drei Beurteilungszeiträumen der planungstechnische Grundsatz eingehalten wird. Demnach kommt es zu keiner nennenswerten Änderung der örtlichen Schall-IST-Situation durch den Betrieb. Ein direkter Vergleich der betrieblichen Immissionen ist nur für den Tageszeitraum möglich, da ein Betrieb in den Randzeiten (05:30 Uhr bis 06:00 Uhr sowie 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr) im Jahr 2016 nicht beantragt und somit Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung war. Wie der oben angeführten Tabelle entnommen werden kann, liegen die Änderungen an den meisten Beurteilungspunkten im Bereich von 1 dB. Derartige Veränderungen sind messtechnisch nicht nachweisbar und werden daher als irrelevant eingestuft. Am RP3 OG Süd tritt zwar eine Änderung um mehr als 1 dB auf, der planungstechnische Grundsatz wird aber eingehalten. Es wird angemerkt, dass bei der Beurteilung von projektsgemäß errichteten und projektsgemäß betriebenen Anlagen (Projekt 2016 mit Adaptierungen 2018 und Projekt 2019) ausgegangen wurde.

2.4.3. Bei Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes ist nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften davon auszugehen, dass erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht gegeben sind.

2.5. Zur Frage, ob sich etwas an dieser Beurteilung ändert, wenn man die mit Bescheid vom 16. Oktober 2018 zur Kenntnis genommenen Änderungen ausklammert, wird festgestellt:

2.5.1. Gemäß dem Bescheid vom 16. Oktober 2018 wurde unter anderem die Änderung folgender lärmrelevanten Anlagenteile zur Kenntnis genommen:

- Entstauber/Absauganlage inkl. Paneel-Kreissäge
- Presscontainer
- Nibbelmaschine

2.5.2. Zur Beurteilung der Schallimmissionen dieser Entstaubungsanlage wurde das schalltechnische Projekt GZ: 15-0320T entsprechend erweitert (GZ: 17-0284T vom 14. Dezember 2017). Anhand der durchgeführten ergänzenden Berech-

nungen zeigt sich, dass durch die zusätzlichen Schallemissionen der Entstaubungsanlage im Freien mit keiner nachweisbaren Pegelerhöhung der für die Betriebserweiterung prognostizierten spezifischen Immissionspegel zu rechnen ist. Theoretische Pegelerhöhungen um 1 dB liegen innerhalb der gesamten Mess- und Aussagegenauigkeit und sind vernachlässigbar. Zudem wurde von der Firma X mit GZ: 18-0040T vom 6. Juni 2018 ein schalltechnisches Projekt zur Beurteilung des Gewerberestmüll-Presscontainers erstellt. Es wurde festgestellt, dass die Immissionsanteile des Presscontainers um mehr als 10 dB unter den bewilligten Immissionsanteilen des betrieblichen Bestandes ($L_{r,spez}$) liegen. Eine nachweisbare Anhebung bestehender betrieblicher Schallemissionen konnte daher ausgeschlossen werden. In der Blechbearbeitung wurde anstelle einer Schlagschere eine Nibbelmaschine vom Typ X installiert. Da die Nibbelmaschine bei den ursprünglichen Maschinenaufstellungsplänen noch nicht vorgesehen war, wurden die schalltechnischen Auswirkungen auf die prognostizierten Immissionspegel gesondert bei der Kontrollmessung der X am 21. März 2018 (GZ: 18-0078T) geprüft. Es konnte festgestellt werden, dass durch die zusätzlichen Betriebsgeräusche der im Projekt noch nicht berücksichtigten Nibbelmaschine keine Änderung zu prognostizierten Immissionspegeln feststellbar war. Für Details wird auf das schalltechnische Projekt verwiesen. Zusammengefasst kann aus fachlicher Sicht gefolgert werden, dass die beantragten und mit Bescheid vom 16. Oktober 2018 zur Kenntnis genommenen Änderungen zu keiner nennenswerten Veränderung der örtlichen Verhältnisse führten. Es ist demnach unerheblich, ob die unter „zu Frage 2.4." erfolgte Beurteilung diese Änderungen berücksichtigt oder nicht.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Die unter Punkt 2.1. genannten Bescheide befinden sich in den von der BH vorgelegten Verfahrensakten. Die weiteren Feststellungen (2.2., 2.3., 2.4. und 2.5.) stützen sich auf die gutachtliche Stellungnahme des schalltechnischen Amtssachverständigen (ASV) S vom 7. Jänner 2020 sowie das Gutachten des medizinischen ASV Dr. E vom 7. Mai 2019. Das LVwG geht dabei von folgenden Überlegungen aus: Die Bf bringen in ihrer Beschwerde vor:

„Als Gründe für die Beschwerde werden geltend gemacht:

1. Unrichtige Feststellungen im Sachverhalt
2. Unvollständige Amtsgutachten
3. Unrichtige und unvollständige Beweiswürdigung
4. Unrichtige rechtliche Beurteilung.

Eingangs wird höflich darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführer existenzielle Interessen an der Aufhebung bzw. Korrektur des gegenständlichen Bescheides haben, da sämtliche Beschwerdeführer als unmittelbare Nachbarn entweder hier wohnen, arbeiten bzw. wohnen und arbeiten und unter anderem Eigentümer und Geschäftsführer eines mittelständischen Betriebes, welcher seinen Betriebsstandort seit 40 Jahren an der Adresse X Straße X, hat, sind.

1. Unrichtige Feststellungen im Sachverhalt: Die belangte Behörde erteilt die gewerberechtliche Genehmigung betreffend die An- und Abfahrten von Pkws und firmeneigenen Lieferwagen kleiner als 3,5 Tonnen HzgG von Montag bis Freitag von 05:30 Uhr bis 06:00 Uhr sowie von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr und am Samstag von 05:30 Uhr bis 06:00 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr nach Maßgabe der bei der Augenscheinsverhandlung am 17.06.2019 vorgelegten Projektunterlagen bzw. der in den Befunden der beigezogenen Amtssachverständigen festgelegten Beschreibungen. Der Sachverhalt ist unrichtig und unvollständig festgesellt. Der im hier bekämpften Bescheid festgestellte Sachverhalt ist damit unrichtig und unvollständig.
1.1. Unvollständiges Amtsgutachten: Grundsätzlich kommt dem Sachverständigenbeweis im gewerberechtlichen Verfahren eine ganz besondere Aufgabe zu, da aus den ermittelten Tatsachen Schlüsse gezogen werden und so zwischen den vom Sachverständigen ermittelten Tatsachen, mit dem Sachverhalt und dem im Gesetz geregelten Tatbestand einer Norm, ein Zusammenhang hergestellt werden soll. Daraus folgt, dass sich ein Sachverständigenbeweis in 2 Teile gliedern sollte, nämlich einerseits in die Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts, den Befund, und andererseits, in die fachliche Beurteilung dieses Sachverhaltes, dem Gutachten. Die erkennende Behörde, Bezirkshauptmannschaft Braunau, Gewerbeamt, hat in Anwendung des § 52 Abs.1 AVG, Ing. A als Amtssachverständigen in diesem Verfahren herangezogen. Die belangte Behörde stützt die gewerberechtliche Genehmigung insbesondere auf den schriftlichen Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Gewerbetechnik hinsichtlich der Frage des Schalls und des Lärms. Die Gegnerin der Beschwerdeführer hat ein schalltechnisches Projekt vorgelegt, in welchem die örtliche Schall-Ist-Situation hervorgehen soll. In der Begründung des hier bekämpften Bescheides führt die belangte Behörde aus, dass dieses Schall-Schutz-Projekt aus einer Messung vom Freitag, 22.03.2019, 09:00 Uhr bis Montag 25.03.2019, 09:45 Uhr beruht und ausgehend von im Bescheid festgesellten Schallschutznamen bewilligt bzw. als Auflage erteilt werden. Das Amtsgutachten ist nach wie vor unvollständig geblieben, da ausschließlich die Ist-Situation dargestellt wird und diese sich nicht auf die beantragten Änderungen des Betriebes hinsichtlich
a. Erweiterung der Betriebszeiten
b. erweiterte Nutzung des Grundstücks Nummer X
c. Nutzung des Grundstücks Nummer X als Arbeitsfläche
bezieht.
Die Beschwerdeführer haben bereits mit Eingabe vom 02.08.2019 – Stellungnahme zum gewerbetechnischen Befund und Gutachten Ing. A – moniert, dass das dem nunmehr hier bekämpften Bescheid zugrunde gelegte Amtssachverständigengutachten A weder schlüssig noch vollständig ist. Konkret wurde vorgebracht, dass die Beurteilungsmaßstäbe nicht bzw. nicht klar definiert sind. Die Beschwerdeführer haben bereits vor dieser Stellungnahme die Überarbeitung bzw. Ergänzung des vorliegenden gewerbetechnischen Gutachtens/Befund, gegebenenfalls durch Beiziehung eines weiteren Fachgutachters, beantragt. Die belangte Behörde ist in diesem Antrag aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht nachgekommen.
1.2. Dem gegenständlichen vorliegenden gewerbetechnischen Befund und Gutachten ist keine Gliederung zu entnehmen. Eine Gliederung bzw. Trennung in Befund und Gutachten ist nach oberstgerichtlicher Entscheidung zwar nicht erforderlich, es ist jedoch ratsam, ein Gutachten in ‚Befund und Gutachten im engerem Sinn' zu gliedern, um eine Überprüfung der Schlüssigkeit des Gutachtens zu erleichtern. Schlüssig bedeutet, dass der Sachverständige die entscheidungswesentlichen Tatsachen klarzustellen hat und aufgrund seiner Sachkenntnis deren Ursachen und Wirkungen zu beschreiben hat. Dies spiegelt auch

die gegenständliche Urkunde wieder: Das vorliegende Gutachten ist in sich nicht schlüssig: Im vorliegenden gewerbetechnischen Befund und Gutachten sind entscheidungswesentliche Tatsachen angeführt bzw. wird davon ausgegangen, dass es sich um diese handelt, nämlich:

1. Betriebszeiten der X GmbH
2. Parkvorgänge/Betriebszeiten
3. Schutz der Nachbarliegenschaften gegen Schallimmissionen
4. Lärmschutzwand und Versickerung

Fehlende Schlüssigkeit des amtstechnischen Befundes/Gutachtens liegt vor, da der gewerbetechnische Sachverständige aus der den Parteien nicht zugesandten (!) Verhandlungsschrift vom 17.06.2019 die Argumente Pro und Contra Versickerung herausgreift, ohne dass die Verhandlungsschrift vom 17.06.2019 auch in ihrer Gesamtheit den Parteien vorliegt, andererseits fehlen Darstellungen zu diesen entscheidungswesentlichen Tatsachen hinsichtlich der Ursachen und Wirkungen. Es fehlt jegliche Begründung für die angeblich objektiv nachvollziehbare Befürwortung des eingereichten Vorhabens der Einschreiterin. Die Beurteilungsmaßstäbe sind nicht bzw. nicht klar definiert. Das vorliegende Gutachten ist daher unschlüssig und kann der behördlichen Entscheidung nicht zugrunde gelegt werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Aufgabe des Gutachters darin zu sehen, der entscheidenden Behörde - hier BH Braunau, Abteilung Gewerbe - aufgrund besonderer Fachkenntnisse die Entscheidungsgrundlage im Rahmen des maßgebenden Sachverhaltes zu liefern. Die Mitwirkung bei der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts durch den Sachverständigen besteht darin, dass der Sachverständige Tatsachen erhebt (Befund) und aus diesen Tatsachen aufgrund besonderer Fachkundigkeit Schlussfolgerungen zieht (Gutachten). Der Sachverständige hat somit Tatsachen klarzustellen und aufgrund seiner Sachkenntnisse deren allfällige Ursachen oder Wirkungen festzustellen. Jedes Sachverständigengutachten unterliegt erst in weiterer Folge der freien Beweiswürdigung durch die Behörde (Ra 2018/03/0023).

1.3. Der vorliegende gewerbetechnische Befund und das Gutachten sind weiters mangelhaft, da nicht dargestellt wird, auf welche Weise der Sachverständige zu den Tatsachenfeststellungen gekommen ist. Die Grundlagen, auf welche sich der Sachverständige in seinem Gutachten beruft, sind nicht offengelegt. Ein Befund ist eine Zusammenfassung aller maßgebenden Umstände und Tatsachen, auf denen das Gutachten aufbaut, das heißt es werden rechtlich relevante Unterlagen sowie allfällige Parameter anzuführen sein. Dies ist gegenständlich nicht geschehen. Der vorliegende gewerbetechnische Befund ist insbesondere mangelhaft, da nicht dargestellt wird, auf welche, sämtliche Grundlagen sich das Gutachten gründet, und auf welche Quellen sich der Sachverständige bezieht. Der vorliegende gewerbetechnische Befund/Gutachten ist weiters deshalb mangelhaft, da die Aufzählung des Ist-Zustandes und des Ist-Maßes fehlen, ebenso der Sollzustand und dessen Grenzwerte. Es fehlt die Präsentation der erarbeiteten Unterlagen. Zum Gutachten im engeren Sinn: Die Schlussfolgerungen des Amtssachverständigen aus dem gewerbetechnischen Befund in Verbindung mit seinem Fachwissen und den gesetzlichen Normierungen sollen das Gutachten bilden. Die Voraussetzungen sind gegenständlich nicht erfüllt. Es fehlt jeweils die Begründung des amtstechnischen Sachverständigen für die Befürwortung des Vorhabens der Einschreiterin. Inhalt und Aufbau des Gutachtens sind nicht überprüfbar und, auch für einen rechtskundigen Entscheidungsträger, nicht verständlich und nicht schlüssig. Der amtstechnische Sachverständige hat nicht dargelegt, auf welchem Weg er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist, sofern überhaupt Schlussfolgerungen vorliegen. Die

Begründung, die der amtstechnische Sachverständige auf Seite 3 Abs. 5, eingeschränkt auf den Schallschutz, liefert, ergibt sich weder aus den Grundlagen noch aus dem Befund. Aufgrund der dargelegten Mängel kann auch auf die vereinzelt angeführten ‚Auflagen' nicht mit der notwendigen Sorgfalt im Zuge dieser Stellungnahme eingegangen werden. Ob die an manchen Stellen erwähnten Auflagen erforderlich, geeignet, hinreichend bestimmt und behördlich erzwingbar sind, kann daher nicht geprüft und daher auch hierzu nicht Stellung genommen werden.

2. Unrichtige und unvollständige Beweiswürdigung: Die Einschreiter bekämpfen den Bescheid insbesondere auch dahingehend, dass die Beweiswürdigung unrichtig und unvollständig erfolgt ist. Im Folgenden wird auf die einzelnen Punkte der unvollständigen Beweiswürdigung und unrichtigen Beweiswürdigung des festgestellten Sachverhalts eingegangen wie folgt:

2.1. Lärmschutzwand: Hier haben die Beschwerdeführer bereits vorgebracht, dass eine Lärmschutzwand für sie nicht in Frage kommt. Eine Lärmschutzwand löst aus Sicht der Beschwerdeführer das Problem des Lärmes (Lärmimmissionen und Lärmemissionen) nicht. Gesprächsweise wurde von Mitarbeitern der X GmbH zwischenzeitig bereits mitgeteilt, dass die gegenständliche Lärmschutzwand – tatsächlich – eine Höhe von 8 Metern betragen soll und sich die Einschreiterin , vermutlich nach Abschluss des gegenständlichen Verfahrens, und ohne Anhörung der Nachbarn, um eine Ausweitung/Erhöhung dieser Lärmschutzwand bemühen werden. In diesem Zusammenhang wird vorgebracht, dass die Beschwerdeführer bereits im Verfahren BHBRA-2018-367005/16 nicht gehört wurden. Das hier angeführte Gewerbeverfahren /vermutlich ebenfalls Betriebsanlagenerweiterung) wurde von Mag. S geführt. Auch im Zusammenhang mit dem hier mitgeteilte Verhandlungsleiter wurde von Seiten der Einschreiter wiederholt gesprächsweise die angeblich gute Zusammenarbeit ins Treffen gebracht. Dies mag für das gegenständliche Verwaltungsverfahren ohne Relevanz sein, für die Beschwerdeführer jedoch – nachvollziehbar – eine vermutete Benachteiligung in deren Interessen darstellen. Die Beschwerdeführer haben bereits mit der Stellungnahme vom 02.08.2019 angeregt, dass die Antragstellerin für den tatsächlichen Bedarf ein weiteres Betriebsgebäude errichten und die entsprechenden Anträge für diesen Bau stellen müsste.

2.2. Zu den Betriebszeiten: Die Beschwerdeführer hegen die berechtigte und auch objektiv nachvollziehbare Sorge, dass dann, wenn der Betriebsbeginn mit 06:00 Uhr bewilligt, davon auszugehen ist, dass es in der Früh nur noch laut ist, sodass man nicht mehr schlafen kann. Die Hausgäste im Objekt X Straße X, X beschweren sich bereits jetzt hierüber. Wenn die belangte Behörde im gegenständlich bekämpften Bescheid ausführt, dass unter Hinweis auf § 77 Abs. 2 GewO die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 GewO entschuldbar sind, danach zu beurteilen sind, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten tatsächlichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normalen empfindenden Erwachsenen auswirken, so wird der gegenständliche Bescheid insbesondere dahingehend gerügt, dass die belangte Behörde auf das diesbezügliche Vorbringen (02.08.2019) nicht eingegangen ist. Die Beschwerdeführer haben unter anderem einen Beherbergungsbetrieb an der Adresse X Straße X, X. Es ist daher für die Beurteilung der Immissionen und den geänderten Betriebszeiten auf diese Tatsache Rücksicht zu nehmen. Die belangte Behörde hat dies im bekämpften Bescheid nicht getan. Die Beweiswürdigung ist in dieser Hinsicht unvollständig und daher unrichtig.

Beweis: vorzulegende Videodokumentation

2.3. An- und Ablieferungen: Die Beschwerdeführer halten die Anregung (Stellungnahme vom 02.08.2019), wonach die für die An- und Ablieferung der Antragstellerin auch ohne weiteres - ALTERNATIVE ! - die in ihrem Eigentum befindliche südöstliche Fläche/Zufahrt zu ihren Betriebsgebäuden, ausgehend vom Plan DI G, mit der Bezeichnung BETRIEBSGELÄNDE G, LAGEPLAN, Außenlager/Manipulationsfläche/Parkplatz vom 13.11.2018, PL. Nr. AU – 02, situiert parallel zur Xstraße/X, zur Verfügung stünde. Dies hat der Lokalaugenschein am 17.06.2019 auch ergeben. Gerügt wird, dass nicht nachvollziehbar ist, warum diese Alternative nicht von Amts wegen aufgenommen wurde, zumal die belangte Behörde im bekämpften Bescheid explizit auf die ‚Augenscheinsverhandlung am 17.06.2019' (Bescheid Seite 2 Absatz 1) Bezug nimmt. Selbst wenn im Rahmen der gewerbebehördlichen Bewilligung einer Betriebserweiterung im Wesentlichen das beantragte Projekt von Seiten der Behörde zu prüfen ist, so hat die Behörde auch auf Alternativen, welche rechtzeitig im Beweisverfahren vorgeschlagen und dokumentiert werden, einzugehen. Die belangte Behörde hat dies nicht getan. Auch in dieser Hinsicht ist die Beweiswürdigung unvollständig und unrichtig geblieben und der Bescheid daher auch in dieser Hinsicht bekämpft. Wenn, wider Erwarten, der hier bekämpfte Bescheid in vollem Umfang rechtswirksam wird, so wären die Einschreiter veranlasst und gezwungen, jede – bereits jetzt - stattfindende Übertretung (Parken, Parken mit betriebsfremden Fahrzeugen, etc.) zur Anzeige zu bringen. Nachvollziebar würde dieser Umstand das Nachbarschaftsverhältnis eher vergiften als fördern. Vor diesem Hintergrund ist auch das Bestreben der Beschwerdeführer, mit der Einschreiterin einen Konsens, wenn möglich mit Nutzung der Alternativfläche zu finden, zu sehen. In Erinnerung gerufen wird, dass die S B GmbH die Anlieferung zum Gelände X Straße X, X in der Xstraße/X geplant hatte. Diese Planung wurde auf Ersuchen und Betreiben der Nachbarn G abgeändert und nicht umgesetzt. Die S B GmbH veranlasst nunmehr die Anlieferung und Belieferung in der X Straße. Dies aus Rücksichtnahme gegenüber den Nachbarn. Aus diesem Grund und aus Rücksichtnahme zu den Nachbarn hat die S B GmbH auch die X eingestellt. Sinngemäß wurde der S B GmbH im Vorfeld mitgeteilt, dass sie dies zur Kenntnis nehmen muss, da sie ja ein Gewerbebetrieb ist und die Nachbarn sich gegen die Anlieferung über die Xstraße belästigt fühlten und beschwert hatten. Vor diesem Hintergrund ist, insbesondere auch aufgrund der örtlichen Nähe, ist davon auszugehen, dass die alternative Anlieferung (Be- und Entladen) auch für die X GmbH über die südöstliche Fläche/Zufahrt zu ihren Betriebsgebäuden, ausgehend vom Plan DI G, mit der Bezeichnung BETRIEBSGELÄNDE G, LAGEPLAN, Außenlager/Manipulationsfläche/Parkplatz vom 13.11.2018, PL. Nr. AU – 02, situiert parallel zur Xstraße/X, welche ebenfalls im Eigentum der X GmbH steht, möglich und realisierbar ist.

2.4. Parkvorgänge: Nicht einsichtig ist, dass der im Norden der Betriebshallen/Betriebsgeländer der X GmbH gelegene Parkplatz (ausgehend vom Plan DI G, mit der Bezeichnung BETRIEBSGELÄNDE G, LAGEPLAN, Außenlager/Manipulationsfläche/Parkplatz vom 13.11.2018, PL. Nr. AU – 02), der ein Angestelltenparkplatz sein soll, nunmehr zu Be- und Entladung und als Lagerfläche für die X GmbH dienen soll. Damit ist lediglich eine weitere Lärmquelle verbunden. Tatsächlich wird bereits jetzt das Grundstück X von Fahrzeugen über 3,5 Tonnen bzw. betriebsexternen Fahrzeugen befahren.

2.5. Xhalle der X GmbH, Errichtung und Betrieb, Einbau Entstaubers/Absaugeanlage, Adaption Maschinenpark, etc. Die Beschwerdeführer haben bereits mit Stellungnahme vom 02.08.2019 vorgebracht, dass für die in der Folge offenkundig auch genehmigte Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung und dem Betrieb einer Xhalle, den Einbau von Sanitärräumen sowie von Büros im Bereich des bestehenden Betriebes samt

Parkfläche auf Grundstück Nummer X sowie X samt Versickerung sowie die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch den Einbau eines Entstaubers/Absauganlage, Adaption Maschinenpark, Ergänzung einer Empore für Spinde- Umkleidebereich, Schaffung eines Xlagers, Ersatz von Sammelcontainern durch Presscontainer auf Grundstück Nummer X, X und X, KG und Gemeinde X, 16.10.2018, keine Verständigung an diese als Parteien erfolgt ist. Die belangte Behörde führt im bekämpften Bescheid auf Seite 7 Absatz 3 hierzu aus, dass diese Betriebsanlagenänderungen offenkundig mit Bescheid vom 16.10.2018 zu BHBRBA-2018-367005/16 genehmigt wurden (siehe Seite …) Die Beschwerdeführer haben erstmals im Zuge des gegenständlichen Verfahrens Kenntnis hiervon und wird dieser Mangel ausdrücklich auch als Verfahrensmangel gerügt.
2.6. Planungstechnischer Grundsatz: Die belangte Behörde führt in der Begründung des hier bekämpften Bescheides (Seite 8) Ausführungen zum planungstechnischen Grundsatz aus. Es fehlen jedoch Feststellungen im bekämpften Bescheid dazu, dass gegenständlich der planungstechnische Grundsatz tatsächlich erfüllt ist. Bekämpft wird daher der gegenständliche Bescheid auch in diese Hinsicht ausdrücklich. Darüber hinaus enthält der bekämpfte Bescheid keine Ausführungen dahingehend, in welcher Hinsicht der planungstechnische Grundsatz gegenständlich erfüllt wäre.
3. Unrichtige rechtliche Beurteilung: Bekämpft wird der angefochtene Bescheid hinsichtlich der unrichtigen rechtlichen Beurteilung, denn die belangte Behörde, gestützt auf § 77 Abs. 1 GewO, erteilt und mögliche Beeinträchtigungen/Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 iVm § 77 Abs. 2 GewO ausführt, geprüft zu haben (Bescheid Seite 14). Weiters führt das Amtsgutachten nicht aus, bzw. wird nicht klargestellt, in welcher Form die Ö-Norm eingehalten wird. Eine externe Post-Betrachtung, mit dem vermutlichen Ergebnis der Lärmbeeinträchtigung der Beschwerdeführer, ist dann mit erheblichen weiteren Kosten verbunden. Ausgehend von dieser Rechtsgrundlage hat die belangte Behörde den festgestellten Sachverhalt rechtlich unrichtig beurteilt, da folgende Feststellungen in rechtlicher Hinsicht außer Acht gelassen wurden:
1. Durch die beantragte Betriebsanlagenerweiterung sind das Leben bzw. die Gesundheit der Nachbarn (Einschreiter) bzw. von Hausgästen des Beherbergungsbetriebes betroffen; dabei ist davon auszugehen, dass es sich auch nach dem üblichen Maßstab um gesunde Nachbarn handelt (normalempfindende Erwachsene).
2. Die rechtliche Beurteilung dahingehend, dass der Betriebsanlagenerweiterung im Sinne der Gewerbeordnung stattzugeben ist, ist unrichtig, da es sich aus dem gegenständlichen Behördenakt zu BHBRBA-2019-115356/18-BDJ ergibt, soweit im Rahmen der Akteneinsicht der Behördenakt für die Einschreiter/Beschwerdeführer vollständig zugänglich war, dass für die als einzige Auflage geforderte Betriebsanlagenerweiterung eine Lärmschutzwand zu errichten ist. Für diese Lärmschutzwand wurde von Seiten der Einschreiter ein Plan vorgelegt, weiters eine Skizze der Roma-Dämmsysteme, Stand 09/2016. Ein bautechnisches Gutachten liegt gegenständlich nicht vor. Dies ist relevant, da andernfalls keine abschließende gewerberechtliche Prüfung für die Auflage der Lärmschutzwand erfolgen kann und darf.“

3.2. Das LVwG holte zu den unter Punkt 2.2., 2.3., 2.4. und 2.5. genannten Beweisthemen die gutachtliche Stellungnahme des schalltechnischen ASV S vom 7. Jänner 2020 ein. Diese wurde den Verfahrensparteien zur Stellungnahme übermittelt. Die Bf sind den umfassenden, schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Die

mP wies in der ömV zutreffend darauf hin, dass mit der gutachtlichen Stellungnahme des ASV S die Bedenken der Bf entkräftet wurden. Im Schlussvorbringen der ömV führten die Bf unter Hinweis auf die mit Eingabe vom 11. Februar 2020 vorgelegten Fotos aus, erst nach Kontaktaufnahme mit der BH sei dann der ursprünglich genehmigte Zustand IST-Zustand wiederhergestellt worden und seien danach erst das Projektgenehmigungsverfahren und die gegenständlichen Lärmmessungen durchgeführt worden. Es kann also von korrekten Messungen ausgegangen werden. Die gutachtliche Stellungnahme des ASV S wird den Feststellungen zugrunde gelegt. Der ASV für Humanmedizin hat bereits in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 7. Mai 2019 (ON 11 des Behördenaktes) schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass bei Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes davon auszugehen ist, dass erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht gegeben sind. Die Schlussfolgerung des ASV für Humanmedizin wird daher den Feststellungen (Punkt 2.4.3.) zugrunde gelegt. Die unter Punkt 2.1. angeführten Bescheide befinden sich in den von der BH mit Eingabe vom 24. September 2019 (ON 5) vorgelegten Behördenakten.

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

4.1. Von weiteren Ermittlungen war abzusehen:

4.1.1. In der Beschwerde stellten die Bf die Anträge auf Beischaffung der Akten der belangten Behörde zu GZ: BHBRBA-2019-115456/18-BDL sowie zu GZ: BHBRBA-2018-367005/16, Einholung eines lärmtechnischen Gutachtens zum Beweis dafür, dass mit der Nutzung des Grundstückes Nr. X, KG X, als Parkfläche und als Manipulations- und Lagerfläche für die Nachbarn Immissionen verbunden sind, die den § 74 Abs. 2 GewO 1994 iVm § 77 Abs. 1 GewO 1994 zugrunde gelegten Grenzwerten widersprechen bzw. diese überschreiten, Einvernahme des beauftragenden Lärmtechnikers und Durchführung eines Lokalaugenscheines in der Betriebsanlage sowie bei den beteiligten Nachbarn/Bf. In der Eingabe vom 11. Februar 2020 brachten die Bf vor, die mP tätige umfangreiche und massive Arbeitshandlungen auf dem im Wesentlichen als Parkplatzfläche begehrten Grundstück der Liegenschaft. Der Vorplatz werde nicht zur Nutzung als Manipulations- und Lagerfläche, sondern als erweiterte Werkhalle verwendet. Die mP dehne ihre Tätigkeiten somit auch über den, von den Bf bekämpften, Bescheid aus. Es sei daher zu erwarten, dass selbst dann, wenn die mP im gegenständlichen Verwaltungsverfahren ihr Anliegen durchsetzen werde, über die genehmigten Nutzungsmöglichkeiten hinaus die Liegenschaft samt Betriebsanlage der X GmbH strapaziert werde. Als Beweis wird angeführt: PV, Lichtbild-Dokumentation, welche per Post übermittelt werde, drei Video-Aufzeichnungen, welche in der für den 12. März 2020 anberaumten ömV vorgelegt und präsentiert werden. Die Bf stellten in dieser Eingabe den Antrag, der Vertreterin der Bf die technische Möglichkeit zum Abspielen von drei Videos in der ömV am 12. März 2020 zu schaffen.

4.1.2. In der ömV brachte die Rechtsanwältin der Bf einleitend vor: „Die vorgelegten Lichtbilder sowie der Beweisantrag auf Einräumung einer technischen Möglichkeit zur Abspielung von drei Videos in der mündlichen Verhandlung vom 12. März 2020 dienen dem Beweis zu folgendem Beweisthema: Dass die X GmbH ihre Tätigkeiten bereits über die im gegenständlich bekämpften Bescheid eingeräumte Möglichkeit zur Nutzung der ‚Halle' und der Parkplatzfläche für diverse Lagerungs-, Bearbeitungs-, Rangierungs- und Parkflächen hinaus betreibt, wobei zum Parken vorgebracht wird, dass es sich gegenständlich nicht um Mitarbeiter der X GmbH handeln dürfte, die auf dem dargestellten Gelände parken, sondern um Lieferanten, die über einen längeren Zeitraum auf diesem Bereich des Geländes parken." Über ergänzendes Befragen des Verhandlungsleiters brachte die Rechtsanwältin der Bf vor, dass damit ein über den Umfang des gegenständlich bekämpften Bescheides bzw. Konsenses hinausgehendes Verhalten bewiesen werden soll. Der Rechtsanwalt der mP erwiderte in der ömV: „Erstens hat die X GmbH ein vorläufiges Betriebsrecht, zweitens handelt es sich beim gegenständlichen Verfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren, drittens: Selbst wenn die erhobenen Vorwürfe richtig sein sollten, was bestritten wird, handelt es sich allenfalls um verwaltungsstrafrechtlich relevante Übertretungen, die nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens sind, weshalb beantragt wird, die gestellten Beweisanträge abzuweisen." Über Befragen des Verhandlungsleiters brachte die Rechtsanwältin der Bf nach Erörterung der Rechts- und Sachlage vor: „Der einleitend vorgebrachte bzw. in der Eingabe vom 11. Februar 2020 gestellte Beweisantrag bleibt aufrecht. Ansonsten werden keine Beweisanträge gestellt oder aufrechterhalten." Der Rechtsanwalt der mP stellte keinen Beweisantrag und beantragte die Abweisung des von den Bf gestellten Beweisantrages.

4.1.3. Der einzige aufrecht erhaltene Beweisantrag der Bf zielt auf ein über den Umfang des gegenständlich bekämpften Bescheides bzw. Konsenses hinausgehendes Verhalten ab. Im gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Einreichunterlagen zugrunde zu legen und diese auf ihre Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Dementsprechend umfasst die behördliche Genehmigung auch nur das in diesen Unterlagen beschriebene Projekt (VwGH 2012/04/0130). Auf die von den Bf in der Beschwerde vorgebrachten Alternativen kommt es daher nicht an. Die Befürchtung von Nachbarn, der Konsens würde nicht eingehalten werden, kann nicht zum Anlass einer Versagung der Betriebsanlagengenehmigung genommen werden (vgl. VwGH GZ 2002/04/0124). Der Beweisantrag war daher abzuweisen. Die vorhandenen Beweismittel reichen aus, um die in der Sache relevanten Feststellungen treffen zu können. Die Bf werden durch den Schluss des Ermittlungsverfahrens in keinen Rechten verletzt.

4.2. Die Bf werden in keinen von der GewO 1994 geschützten Nachbarrechten verletzt:

4.2.1. § 74 Abs. 1 Z 1 und 2 GewO 1994 lauten:

„Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen.“

4.2.2. Die Parteistellung im Verwaltungsverfahren dient der Durchsetzung der vom Gesetz einer Partei zugestandenen subjektiv-öffentlichen Rechte. Diese bestimmen den Rahmen, in welchem der Partei ein Mitspracherecht zusteht. Die subjektiven Rechte des Nachbarn im Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage ergeben sich in erster Linie aus § 74 Abs. 2 GewO 1994, wonach die Nachbarn einer gewerblichen Betriebsanlage Anspruch darauf haben, dass eine gewerbliche Betriebsanlage nur dann genehmigt wird, wenn zu erwarten ist, dass sie durch diese weder in ihrem Leben, in ihrer Gesundheit, in ihrem Eigentum oder in sonstigen dinglichen Rechten gefährdet, noch in unzumutbarer Weise belästigt werden (VwGH Ra 2015/04/0099).

4.2.3. Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens nach § 81 GewO 1994 hat primär nur die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage, nicht jedoch die geänderte Betriebsanlage insgesamt zu sein. Emissionen der bereits genehmigten Anlage, die in keinem Zusammenhang mit der beantragten Änderung stehen und nicht durch sie bewirkt werden, sind nicht Gegenstand des Verfahrens zu deren Genehmigung. Das Verfahren nach § 81 GewO 1994 dient nicht der inhaltlichen Überprüfung des nach § 77 GewO 1994 ergangenen Genehmigungsbescheides, vielmehr ist dessen Inhalt dem Verfahren nach § 81 GewO 1994 zugrunde zu legen. Die bereits genehmigte Betriebsanlage ist als Vergleichsmaßstab heranzuziehen (VwGH Ra 2017/04/0034).

4.2.4. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat, sind die Auswirkungen der von der zu genehmigenden Betriebsanlage ausgehenden Immissionen immer unter Zugrundelegung jener Situation zu beurteilen, in der diese Immissionen für den Nachbarn am ungünstigsten sind. Ist daher zu erwarten, dass von einer Betriebsanlage bei unterschiedlichen Betriebssituationen unterschiedlich hohe Immissionen auf die Nachbarn einwirken, so ist der Beurteilung im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrages jene

Betriebssituation zugrunde zu legen, die die höchsten Immissionen bei den Nachbarn erwarten lässt (VwGH Ra 2018/04/0121).

4.2.5. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die Nachweise bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO2, Rz 36 zu § 77 GewO) ist es, von Sonderfällen abgesehen, unzulässig, dann, wenn eine Messung am entscheidenden Immissionspunkt möglich ist, die dort zu erwartenden Immissionen aus den Ergebnissen einer Messung an einem anderen Ort zu prognostizieren. Ist eine Messung der von einer Betriebsanlage ausgehenden Immission möglich, ist eine solche vorzunehmen und die bloße Schätzung bzw. Berechnung dieser Immissionen aufgrund der Projektsunterlagen unzulässig. Auswirkungen der von einer geänderten Betriebsanlage ausgehenden Emissionen sind dort, wo eine Messung möglich ist, zu messen und nicht bloß zu berechnen (VwGH 2004/05/0248).

4.2.6. Einem schlüssigen Sachverständigengutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegen getreten werden. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (VwGH Ra 2018/16/0216).

4.2.7. Die Bf sind weder dem ASV für Schalltechnik, noch dem ASV für Humanmedizin auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Es wurden Messungen durchgeführt, die Rückschlüsse auf die für die Bf maßgeblichen Immissionen in der für die Bf ungünstigsten Situation ermöglichen. Auf die Bedenken der Bf wurde im Rahmen der Beweiswürdigung eingegangen. Der planungstechnische Grundsatz wird eingehalten (Punkt 2.4.2.). Bei Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes ist nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften davon auszugehen, dass erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht gegeben sind (Punkt 2.4.3.). Die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 werden vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 auf ein zumutbares Maß beschränkt (§ 77 Abs. 1, § 81 Abs. 1 GewO 1994). Die Bf werden daher in keinen geschützten Rechten verletzt.

4.2.8. Die geplante Lärmschutzwand ist Projektsinhalt und damit Bestandteil des Konsenses. Die Gewerbebehörde hat im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren nur gewerberechtliche Vorschriften, nicht hingegen baurechtliche Vorschriften anzuwenden (vgl. VwGH Ra 2016/04/0113).

4.2.9. Die mit Bescheid vom 16. Oktober 2018 zur Kenntnis genommenen Änderungen sind für das gegenständliche Beschwerdeverfahren nicht weiter relevant, da sich an der Beurteilung (insbesondere Punkt 2.4., Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes) nichts ändert, wenn man die mit Bescheid vom 16. Oktober 2018 zur Kenntnis genommenen Änderungen ausklammert (Punkt 2.5.). Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden. Im Beschwerdeverfahren ist kein Kostenersatz vorgesehen.

5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl